

## Infoblatt – Kündigung

Mehr Infos zum Thema Ausbildung unter: [www.faire-integration.de/de/topic/136.k%C3%BCndigung.html](http://www.faire-integration.de/de/topic/136.k%C3%BCndigung.html)

Eine Kündigung ist eine schriftliche Erklärung, die ein bestehendes Vertragsverhältnis beendet. Sowohl der Arbeitgeber als auch die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer können eine Kündigung aussprechen. Es kündigt immer eine Seite der anderen, anders als beim Aufhebungsvertrag. Der **Aufhebungsvertrag** kann ein Arbeitsverhältnis ebenfalls beenden. Bei einem Aufhebungsvertrag einigen sich beide Seiten auf eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses und können das Datum beliebig festsetzen. Am Ende unterschreiben der Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer.

Eine Kündigung wird aber nur von der Seite unterschrieben, die die Kündigung ausspricht. Sie können eine Empfangsbestätigung unterschreiben. Das muss dann ein separates Schreiben sein, wo Sie unterschreiben, dass Sie die Kündigung an einem bestimmten Tag erhalten haben.

**Achtung:** Wenn Ihr Arbeitgeber möchte, dass Sie eine Kündigung unterschreiben, dann ist das vielleicht eine Kündigung in Ihrem Namen oder ein Aufhebungsvertrag! Wenn Sie diese Dokumente unterschreiben, ist es sehr schwer sich im Nachhinein dagegen zu wehren.

Es gibt drei formale Bedingungen, die erfüllt sein müssen, **damit eine Kündigung wirksam ist:**

(1) Eine Kündigung muss immer schriftlich erfolgen. Das bedeutet, sie gilt nur, wenn sie in der Form eines unterschriebenen Briefes ist.

(2) Außerdem gilt die Kündigung erst, wenn sie die Adressatin oder den Adressaten erreicht hat. Das bedeutet, sie muss im Briefkasten angekommen sein, oder persönlich übergeben werden. Immer die Seite, die die Kündigung verschickt, muss später nachweisen können, dass sie die Adressatin oder den Adressaten auch erreicht hat.

(3) Wenn ein Arbeitgeber jemandem kündigen möchte und es in der Firma einen Betriebsrat gibt, muss dieser zu der Kündigung vorher angehört werden.

**Wichtig:** Bei einer Kündigung müssen sogenannte Kündigungsfristen eingehalten werden. Das Gesetz schreibt eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats vor. Wenn Ihr Arbeitsvertrag oder ein Tarifvertrag nichts Anderes regelt, dann gilt dies auch für Sie. Zwischen dem ersten Tag nach Erhalt der Kündigung und dem Ende der Beschäftigung müssen dann die vollen vier Wochen liegen. **Achtung:** Es gibt Ausnahmefälle, in denen die Fristen kürzer sind. Zum Beispiel während der Probezeit.

Bei einer **fristlosen Kündigung** gelten keine Kündigungsfristen. Eine fristlose Kündigung ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wenn man sich gegen eine Kündigung wehren möchte, dann geht das nur über eine sogenannte **Kündigungsschutzklage** beim zuständigen Arbeitsgericht. Sie muss innerhalb von **drei Wochen** nach Zugang der Kündigung eingereicht werden.

Wenn das Arbeitsverhältnis endet, dann haben Sie einen Anspruch auf Ihre Arbeitspapiere. Achten Sie auch darauf, dass Sie Ihre letzte Lohnabrechnung bekommen und überprüfen Sie diese! Wenn Sie Zweifel haben, ob Sie sich gegen eine Kündigung wehren wollen oder sollten, dann holen Sie sich am besten so schnell wie möglich Rat bei einer Beratungsstelle oder einer Anwältin oder einem Anwalt.

Wenn Sie weitere Fragen haben können Sie die Beratungsstellen von Faire Integration kontaktieren:

[www.faire-integration.de/de/topic/11.beratungsstellen.html](http://www.faire-integration.de/de/topic/11.beratungsstellen.html)